

ERGÄNZUNGSSATZUNG KIRCHDORF AM LEINACKER - STADT OSTERHOFEN

STADT OSTERHOFEN
LKRS. DEGGENDORF
NIEDERBAYERN

ÜBERSICHT
M 1:50.000



TRÄGER DER
PLANUNG-
SCHAFT

Stadt Osterhofen
Stadtplatz 13
94486 Osterhofen

Tel.: 09932 / 403 - 0
Fax: 09932 / 403 - 175



www.osterhofen.de
Email: info@osterhofen.de

Thomas Etschmann, Erster Bürgermeister

PLANINHALT

**SATZUNGS-
FASSUNG**

PLANUNG

PROJ-NR.	752
PLAN-NR.	1101
MAßSTAB	1:1.000
DATUM	17.12.2024

SEIDL & ORTNER Architekten
ARCHITEKTUR | LANDSCHAFT | ORTSPLANUNG

VORSTADT 25
94486 OSTERHOFEN
TELEFON 09932.9084585
MAIL office@seidl-ortner.de

ANDREAS ORTNER
LANDSCHAFTSARCHITEKT
TELEFON 09932.9099752
MAIL ao@seidl-ortner.de

Andreas Ortner, Landschaftsarchitekt ByAK

LAGEPLAN ZUR ERGÄNZUNGSSATZUNG KIRCHDORF - AM LEINACKER

FASSUNG VOM 05.11.2024

M 1:1.000



PRÄAMBEL

Die Stadt Osterhofen erlässt gem. § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 3 des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist und der Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, folgende Ergänzungssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die neuen Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß den im beigefügten Lageplan (Lageplan M = 1:1.000 vom 07.12.2024) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gem. § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3 Fesetzungen zur Gestaltung der Gebäude und zur Grünordnung

Innerhalb der Geltungsbereichs sind folgende Festsetzungen zur Gestaltung der Gebäude und zur Grünordnung zu beachten:

Grundflächenzahl GRZ:	max. 0,35
Bauweise:	Die Gebäude sind in der offenen Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO zu errichten. Im Geltungsbereich sind max. drei Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig.
Wandhöhe:	max. 6,70 m ab natürlichem Gelände; bei Pultdächern wird zudem die maximal zulässige Wandhöhe an der Firstseite auf 8,00 m beschränkt
Dachform:	Sattel, Walm-, Zelt- sowie Pult- und Flachdach
Dachneigung:	Sattel-, Walm- und Zeltdach = 18° bis 38°, max. 23° bei zwei Vollgeschossen, es sind nur symmetrische Sattel-, Walm- und Zeltdächer mit durchgehender Firstlinie zulässig Pultdach = 7° bis 12° ; gegeneinander geneigte Pultdächer 7° bis 21° (die breitere Dachhälfte wird auf max. 2/3 der Gesamtbreite des Daches begrenzt) 18° bis 38°, max. 30° bei zwei Vollgeschossen.
Dachdeckung:	Zulässig sind kleinformatische Deckungen in gedeckten und matten Rot-, Grautönen. Unzulässig sind Deckungen aus Mönch- und Nonnenziegeln sowie mehrfarbigen Dachziegeln. Flachdächer sind zwingend mit einer dauerhaften Dachbegrünung auszuführen. Beim Einsatz von Solaranlagen ist auch eine Volldeckung mit Solarpanelen zulässig. Kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dachflächen sowie aus sonstigen Schwermetallen sind unzulässig.
Abstandsflächenregelung:	Die Abstandsflächen richten sich nach Art. 6 BayBO.
Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen:	Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 BauGB sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, jedoch nicht innerhalb des zeichnerisch festgesetzten Ortrandeingrünung.
Einfriedungen:	Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Die Einfriedung muss einen Mindestabstand von 0,15 m zur Geländeoberfläche aufweisen. Massive Einfriedungen mit Mauern oder Gabionen, Zäunen mit Beton- und Mauersockeln sowie streng geschnittene Hecken sind nicht zulässig.
Auffüllungen/Abgrabungen:	Bei den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches handelt es sich um ein relativ ebenes Gelände. Auffüllungen sind nur bis auf das Niveau der Erschließungsstraße zulässig. Die Errichtung von Stützmauer jeglicher Art ist unzulässig.

Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen

Zusammengebaute Grenzgaragen sind einheitlich mit der jeweils zu erst vorhandenen Grenzgarage (First und Traufe durchlaufend) zu errichten. Überdachte Stellplätze sind zulässig. Pro Wohneinheit sind auf den jeweiligen Grundstücksflächen mindestens 1,5 Stellplätze nachzuweisen. Dezimalzahlen sind aufzurunden.

1 WE = 2 Stellplätze

2 WE = 3 Stellplätze

Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Zu jedem Grundstück ist eine Garagenzufahrt in einer Breite von max. 7 m zulässig. Vor jeder Garagenzufahrt ist ein Vorplatz von mind. 5,0 m Tiefe (bis zur vorderen Parzellengrenze gerechnet) vorzusehen. Der Garagenvorplatz gilt nicht als Stellplatz. Werden Stellplätze mit ihrer Längsseite an der Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung vorgesehen, so ist ein begrünter Trennstreifen zwischen den beiden Bereichen von mind. 0,5 m Breite erforderlich.

Grünordnung:

Die privaten Grünflächen sind als Rasen- oder Wiesenflächen auszubilden. Je angefangene 300 m² Grundstücksfläche ist ein Obstbaum (Mindestpflanzqualität = Halb- oder Hochstamm) oder ein heimischer Laubbaum der II. Wuchsklasse (Mindestpflanzqualität = HSt., StU 16 - 18 cm) zu pflanzen. Die zeichnerisch festgesetzten Pflanzgebote können hierfür angerechnet werden. Entlang der Grundstücksgrenzen zur freien Landschaft ist ein Ortsrand mit Baum- und Heckenpflanzungen auf mindestens 70 % der jeweiligen Grundstückslänge auszubilden. Hierfür ist ein mindestens 5 m breiter Streifen bereitzustellen. Die Hecken sind als freiwachsende, zweireihige Wildstrauchhecken zu pflanzen. Die Hecken müssen zu mind. 20 % aus Baumarten bestehen. Es sind für die Pflanzungen mindestens vier verschiedene Straucharten und zwei verschiedene Baumarten zu wählen, um eine möglichst struktur- und artenreiche Strauchheckenpflanzung herzustellen. Zu verwenden sind autochthone Gehölze der nachfolgenden Liste.

Bepflanzungen entlang von landwirtschaftlichen Grundstücken sind so durchzuführen, dass bei der Nutzung keine Beeinträchtigungen, vor allem durch Schatteneinwirkung und Wurzelwerk entstehen. Die Grenzabstände bei landwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 48 AGBGB sind einzuhalten. Die Pflanzmaßnahmen sind bis spätestens in der Pflanzperiode nach Nutzungsaufnahme /-beginn durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind entsprechend gleichwertig und gleichartig zu ersetzen. Im Bereich der Ortsrandeingrünung sind untergeordnete Nebengebäude oder sonstige befestigte Flächen (Stein- oder Schotterflächen) und landschafts-fremdwirkenden Gehölzpflanzungen (bizarr wachsende und buntlaubige Gehölze, Säulen-, Hänge-, Trauer- und Kugelformen sowie sonstige Formschnittgehölze) unzulässig. Die Anlage von Schotter- / Kiesflächen im Bereich der privaten Grünflächen ist nicht erlaubt.

Geeignete Gehölze für den Ortsrandbereich / Durchgrünung sind:

Zu verwenden sind Herkünfte aus Vorkommensgebiet 3, Südostdeutsches Hügel- und Bergland oder Vorkommensgebiet 6.1, Alpenvorland.

Nach Möglichkeit Herkünfte aus dem ostbayerischen Grundgebirge oder dem Molassehügelland nutzen!

Bei den Baumarten, die dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen, wird auch Forstware als autochthones Material akzeptiert, sofern sie von Erntebeständen aus folgenden ökologischen Grundeinheiten stammt:

36 [Oberpfälzer Wald, Oberpfälzer Becken- und Hügelland], 37 [Bayerischer Wald]

Mindestpflanzqualitäten:

- Bäume I. Wuchsordnung (Höhe 20 - 40 m) = HSt., 3xv, StU ab 14-16 cm, Eichen mit Ballen
- Bäume II. Wuchsordnung (Höhe 12/15 - 20 m) = HSt., 3xv, StU 14-16 cm
- alle heimische Obstbäume (alte Obstbaumsorten), zulässig sind Halbstämme / Hochstämme
- Sträucher freiwachsende Hecken = vStr., 3 Triebe, 60-100 cm

BÄUME:		Anmerkungen
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn, Maßholder	
<i>Acer platanooides</i>	Spitzahorn	FoVG*
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	FoVG*
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche, Weißbuche	FoVG*
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	FoVG*
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	FoVG*
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche, Ahlkirsche	
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche	FoVG**; nur Wildherkünfte des Nahraums!
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	FoVG*
<i>Salix caprea</i>	Salweide	
<i>Sorbus aucuparia</i> s. str.	Gewöhnliche Eberesche	
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	FoVG*
STRÄUCHER:		
<i>Corylus avellana</i>	Hasel	
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster	
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche	
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe, Schwarzdorn	Möglichst Wildherkünfte aus dem Nahraum!
<i>Rhamnus cathartica</i>	Purgier-Kreuzdorn	
<i>Rosa canina</i>	Eigentliche Hundsrose	Nur Wildherkünfte aus dem Nahraum!
<i>Salix aurita</i>	Öhrchenweide	
<i>Salix cinerea</i>	Aschweide	
<i>Salix purpurea</i>	Purpurweide	
<i>Salix viminalis</i>	Korbweide	
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	
<i>Sambucus racemose</i>	Trauben Holunger	
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball	
<i>Viburnum opulus</i>	Wasser-Schneeball	

§ 4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Oberflächenbefestigungen werden nur im erforderlichen Umfang hergestellt. Versiegelnde Asphalt- oder Betonbeläge sind unzulässig. Es sind wasser- und luftdurchlässige Beläge zu verwenden.
- Der Boden wird schichtgerecht gelagert und der Oberboden wird im Bereich der Freiflächen wieder eingebaut.
- Überschüssiges Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu verwerten und darf nicht in der freien Landschaft abgelagert werden. Dieses Verbot gilt insbesondere auf ökologisch wertvollen Flächen wie Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorten, Feldgehölzen, alten Holzwegen, Bachtälern, Waldrändern u.a.
- Für die Beleuchtung von Fassaden und Außenanlagen sind warm-weiße LED-Leuchten zur Reduzierung der Insektenverluste einzusetzen. Es ist darauf zu achten, dass die Lichtstrahlung weitestgehend nach unten erfolgt.
- Garagenzufahrten und Stellplätze sind zwingend wasserdurchlässig zu gestalten (z.B. als wassergebundene Wegedecke, Drainpflaster, Rasenfugenpflaster, Pflaster mit weiten Fugen oder Schotterrasen). Einfriedungen werden ohne Sockelmauer hergestellt und weisen einen Abstand von mind. 15 cm zum Gelände auf.

§ 5 Abhandlung der Eingriffsregelung

Die Abhandlung der Eingriffsregelung ist Bestandteil der Begründung zur Satzung. Die obengenannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind zwingend zu beachten.

Die Umsetzung der Festsetzungen zur Grünordnung sowie die Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in den jeweiligen Eingabeplänen oder über einen qualifizierten Freiflächengestaltungsplan zu den Bauanträgen nachzuweisen.

Die erforderliche Ausgleichsfläche wird flächengleich vom Ökokonto der Stadt Osterhofen abgebucht (siehe Lageplan der zugeordnete Ausgleichsfläche).

§ 6 Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist durch Anschluss an die zentrale Wasserversorgung der Stadt Osterhofen gewährleistet.

Abwasserentsorgung

Das anfallende häusliche Schmutzwasser kann mit Anschluss an die Kläranlage Manndorf entsorgt werden.

Niederschlagswasserbeseitigung

Aufgrund der Standortverhältnisse ist die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswasser von Dächern und Zufahrten nur mittels eines Sickerschachtes [vgl. Geotechnische Stellungnahme, Anlage 5 zur Begründung] möglich. Zur nachhaltigen Nutzung des anfallenden Niederschlagswassers ist dem Sickerschacht jedoch eine mindestens 6 m³ große Regenwasserzisterne vorzuschalten. Das überschüssige Regenwasser ist in den Sickerschacht einzuleiten und dem Grundwasser zuzuführen. Die Vorgaben der Niederschlagsfreistellungsverordnung sowie der zugehörigen technischen Regeln (TRENGW) sehen eine breitflächige Versickerung des Wassers über den Oberboden vor. Wenn bei den Versickerungsanlagen die Deckschicht über dem Grundwasser wesentlich geschwächt, durchstoßen oder sonst eine Verbindung zum Kiesuntergrund geschaffen wird, so ist die Einleitung, auch wenn die Anfallfläche für Niederschlagswasser unter 1000 m² liegt, nicht mehr erlaubnisfrei, sondern bedarf eines Wasserrechtsverfahrens.

Folgende Grundsätze sind bei der Niederschlagswasserentsorgung zu beachten:

- Flächenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Unvermeidbare Befestigungen sind möglichst wasserdurchlässig auszubilden.
- Eine Versickerung von Niederschlagswasser über Sickerschächte, ist zulässig, wenn eine flächenhafte Versickerung nicht möglich ist. Das Niederschlagswasser muss dann jedoch entsprechend vorgereinigt werden.
- Beeinträchtigungen Dritter durch die Niederschlagswasserbeseitigung müssen ausgeschlossen sein. Wild abfließendes Wasser soll grundsätzlich gegenüber den bestehenden Verhältnissen nicht nachteilig verändert werden.
- Für das Einleiten von Niederschlagswasser ist dann keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, wenn die Voraussetzungen der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRE-NOG) bzw. der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vorliegen. Dies ist vom Planer in eigener Verantwortung zu prüfen. Auch für eine erlaubnisfreie Versickerung ins Grundwasser sind die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) in Verbindung mit den einschlägigen technischen Regeln (u. a. TRENOG, TRENGW, DWA-M153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“, DWA-A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“, DWA-A 138 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“) zu beachten.
- Dachoberflächen aus Kupfer, Blei, Zink oder Titanzink sind bei beabsichtigter Versickerung des Niederschlagswassers nicht zulässig. Bei einer geplanten Einleitung des Niederschlagswassers in einen Vorfluter sollten diese Materialien vermieden werden.
- Nach Frostperioden und bei sehr hohen Grundwasserständen können Versickerungsanlagen in ihrer Funktionsfähigkeit eingeschränkt sein.

§ 7 Wassergefährdende Stoffe

Für den Umgang und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizölverbraucheranlagen) ist die Anlagenverordnung - AwSV - einschlägig.

§ 8 Schutz vor Sturzfluten und Starkregenereignissen

Zum Schutz vor Sturzfluten und Starkregenereignissen wird empfohlen, dass alle Eingangsbereiche und Oberkanten von Lichtschächten und außenliegenden Kellerabgänge mindestens 15 bis 20 cm höher als die umliegende Geländeoberfläche geplant wird. Zudem sind Vorkehrungen zu treffen, die einen Rückstau aus der Kanalisation verhindern.

§ 9 Bodendenkmäler

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich der Satzung [hier die Fl.Nr. 335/5 (TF) und 490 (TF)] ist eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1. BayDSchG notwendig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

HINWEISE

Landwirtschaft und angrenzende Nutzungen

Die landwirtschaftliche Nutzung auf den umliegenden Flächen unterliegt gegenüber der Planung dem Rücksichtnahmegebot, dies ist neben der Anwendung der "guten fachlichen Praxis" mit den entsprechenden Einschränkungen zu berücksichtigen bzw. im ortsüblichen Rahmen hinzunehmen. Im Wesentlichen betrifft dies die Immissionen durch Staub, Lärm und Geruch bei der Gülle- und Pflanzenschutzmittelausbringung sowie bei Erntearbeiten und Beregnung. Diese Immissionen können auch am Wochenende und zur Nachtzeit entstehen, je nach Saison und Witterung.

Schutzzonenbereich für Kabel

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem Minibagger, möglich sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes [DIN 18920] bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Zu beachten sind die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de [FGSV-Nr. 939], bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

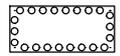
ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



Geltungsbereich der Ergänzungssatzung "Kirchdorf - Am Leinacker"



Baugrenze / Baufenster



Umgrenzung Ortsrandbereich



Öffentliche Straßenverkehrsfläche



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung [Mehrzweckstreifen für Parken, Ausweichen, Straßenraumbegrünung, Trassen]

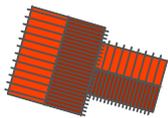


Pflanzung von Obst- / Laubbäumen, Mindestpflanzqualität Hochstamm oder Halbstamm, Pflanzabstand zwischen den Bäumen zwischen 8 m und 10 m



Pflanzung von zweireihigen freiwachsenden Wildstrauchhecken
Mindestpflanzqualität = vStr., 3 Tr., 60-100 cm, Pflanzabstand 1,5 m x 1,5 m

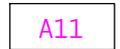
NACHRICHTLICH



beispielhafte Bebauung



Nutzungsgrenzen



Biotop-Code gemäß Biotopwertliste ByKompV

LAGEPLAN ZUR ERGÄNZUNGSSATZUNG KIRCHDORF - AM LEINACKER

FASSUNG VOM 05.11.2024

M 1: 1.000



BCode	Bestands- / Nutzungstyp	Wertigkeit	Wertpunkte
G11	Intensivgrünland	gering	3
P431	Ruderalfläche, vegetationsarm	gering	2

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Stadt Osterhofen hat in der Sitzung vom 19.12.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Ergänzungssatzung "Kirchdorf - Am Leinacker" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.12.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zum Entwurf I der Ergänzungssatzung "Kirchdorf - Am Leinacker" in der Fassung vom 19.12.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.12.2018 bis 29.01.2019 beteiligt.
3. Der Entwurf I der Ergänzungssatzung "Kirchdorf - Am Leinacker" in der Fassung vom 19.12.2018 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.12.2018 bis 29.01.2019 öffentlich ausgelegt.
4. Zum Entwurf II der Ergänzungssatzung "Kirchdorf - Am Leinacker" in der Fassung vom 11.12.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.12.2019 bis 21.01.2020 beteiligt.
5. Der Entwurf II der Ergänzungssatzung "Kirchdorf - Am Leinacker" in der Fassung vom 11.12.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.12.2019 bis 21.01.2020 öffentlich ausgelegt.
6. Die Stadt Osterhofen hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 25.03.2020 die Ergänzungssatzung "Kirchdorf - Am Leinacker" gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 25.03.2020 als Satzung beschlossen.
7. Der Satzungsbeschluss des Bauausschusses vom 25.03.2020 wurde mit Beschluss des Bauausschusses vom 26.09.2023 aufgehoben.
8. Zu dem überarbeiteten Entwurf der Ergänzungssatzung in der Fassung vom 26.09.2023 wurden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2023 bis 04.12.2023 in der Zeit vom bis erneut beteiligt.
9. Der überarbeitete Entwurf der Ergänzungssatzung in der Fassung vom 26.09.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.11.2023 bis 04.12.2023 erneut öffentlich ausgelegt.
10. Zu dem Entwurf der Ergänzungssatzung in der Fassung vom 05.11.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 09.11.2024 bis 09.12.2024 erneut beteiligt.
11. Der überarbeitete Entwurf der Ergänzungssatzung in der Fassung vom 05.11.2024 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.11.2024 bis 09.12.2024 erneut öffentlich ausgelegt.
12. Die Stadt Osterhofen hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 17.12.2024 die Ergänzungssatzung "Kirchdorf - Am Leinacker" gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 17.12.2024 als Satzung beschlossen.

13. Ausgefertigt

Osterhofen, den ____.

Thomas Etschmann (Erster Bürgermeister)

(Siegel)

14. Der Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung "Kirchdorf - Am Leinacker" wurde am ____ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Ergänzungssatzung "Kirchdorf - Am Leinacker" mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Ergänzungssatzung "Kirchdorf - Am Leinacker" ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Osterhofen, den ____.

Thomas Etschmann (Erster Bürgermeister)

(Siegel)

Die Begründung i.d. Fassung vom 17.12.2024 einschl. der Abhandlung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist Bestandteil der Satzung.